

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Lehrerzeitung
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Lehrerverein
<b>Band:</b>	80 (1935)
<b>Heft:</b>	1
<b>Anhang:</b>	Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 4. Januar 1935, Nummer 1
<b>Autor:</b>	[s.n.]

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZURICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

4. JANUAR 1935 • ERSCHEINT MONATLICH ZWEIMAL

29. JAHRGANG • NUMMER 1

Inhalt: Statutenrevision des ZKLV

*Bitte, diese Nummer aufbewahren!*

## Statutenrevision des ZKLV

Die Delegiertenversammlung vom 21. Juni 1933 hat dem Kantonalvorstand den Auftrag gegeben, im Zusammenhang mit dem notwendig gewordenen Neudruck eine Revision der Statuten des Zürch. Kant. Lehrervereins vorzubereiten.

Nach § 48 der gegenwärtigen Statuten ist jede Sektion, auch jedes Mitglied zur Einreichung von Anträgen berechtigt.

Um allfällige Wünsche und Anträge von Sektionen und Mitgliedern möglichst schon im Revisionsentwurf berücksichtigen zu können, wurden die Mitglieder durch Mitteilung im Päd. Beob. vom 15. Sept. 1933 eingeladen, Wünsche und Anträge bis Ende Dezember 1933 dem Kantonalvorstande bekanntzugeben.

Die Frist blieb unbenutzt, und auch seither sind dem Vorstand weder Wünsche noch Anträge eingegangen.

Infolge dringlicher anderer Geschäfte (z. B. Bestätigungswohlwahlen, Delegiertenversammlung des SLV in Zürich) in der ersten Jahreshälfte konnte der Kantonalvorstand erst nach den Sommerferien mit seinen Beratungen beginnen. — Zusammen mit den Statuten wurden auch die durch Statut vorgeschriebenen Reglemente in Beratung gezogen. — Die Beratungen im Kantonalvorstand geschahen auf Grund von Entwürfen, welche den Mitgliedern vorher zum Studium zugestellt worden waren. — Trotz eingehender und gewissenhafter Prüfung gleicht der Revisionsentwurf weitgehend den bisherigen Statuten. Ein Beweis, dass im Jahre 1914, als die heutigen Statuten entstanden, vorzügliche Arbeit geleistet worden ist. Wenn im folgenden trotzdem die gesamten Statuten und nicht nur die Änderungen und Neuerungen veröffentlicht werden, so geschieht es aus folgenden Gründen: Voraussichtlich werden längst nicht mehr alle Mitglieder im Besitze eines zugänglichen Exemplares der heutigen Statuten sein. Den in den letzten anderthalb Jahren eingetretenen Mitgliedern konnten die Statuten ohnehin nicht mehr zugestellt werden. Für die kommenden Beratungen sollten aber sämtlichen Vereinsmitgliedern die Statuten in ihrer Gesamtheit zugänglich sein.

### Revisionsentwurf des Kantonalvorstandes.

Neuerungen und Änderungen sind unterstrichen.

## STATUTEN

des

Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins.  
(ZKLV)

Sektion Zürich des Schweizerischen Lehrervereins.

### I. Zweck.

§ 1. Unter dem Namen «Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein» besteht ein Verein zürcherischer Lehrer zur Verfolgung nachstehender Zwecke:

- a) Wahrung und Förderung der idealen und materiellen Interessen der Schule und ihrer Lehrer.
- b) Gegenseitige Unterstützung der Mitglieder, insbesondere solcher, die ungerechtfertigt weggewählt wurden oder in ihrer Stellung gefährdet erscheinen oder sonst einer Unterstützung bedürftig sind.
- c) In dringenden Fällen Unterstützung der Hinterlassenen von Mitgliedern.

Die näheren Bestimmungen betreffend Gewährung von Darlehen finden sich in einem Reglement und die betreffend Schutz der Mitglieder bei den Bestätigungswohlwahlen in einem Regulativ.

### II. Mitgliedschaft.

§ 2. Zum Eintritt sind berechtigt:

- a) Lehrer und Lehrerinnen an Staatsschulen.
- b) Lehrer und Lehrerinnen, die an vom Staate unterstützten oder beaufsichtigten Anstalten wirken.
- c) Lehramtskandidaten mit zürcherischem Primarlehrerpatent.
- d) Freunde der Volksbildung, die aus dem Lehrerstande hervorgegangen sind.

§ 3. Die Aufnahme erfolgt durch den Sektionsvorstand nach Unterzeichnung einer Beitrittserklärung. Den Neuaufgenommenen sind sämtliche Vereinsvorschriften zuzustellen.

Von der bisherigen «mündlichen oder schriftlichen Anmeldung» neben der Unterzeichnung einer Beitrittserklärung dürfte wohl in Zukunft abgesehen werden: eine «mündliche» Anmeldung ist in der Regel nicht zwingend, und die unterzeichnete Beitrittserklärung ist selber eine schriftliche Anmeldung.

§ 4. Der Austritt kann nur auf Ende des Jahres erklärt werden. Die Beitrittserklärung ist dem betreffenden Sektionsvorstand oder dem Kantonalvorstand schriftlich vor dem 1. Juli einzureichen.

§ 5. Wer ausgetreten ist und sich zur Wiederaufnahme meldet, kann durch den Kantonalvorstand auf Vorschlag des betreffenden Sektionsvorstandes aufgenommen werden. Dem Abgewiesenen steht das Rekursrecht an die Delegiertenversammlung zu.

§ 6. Mitglieder, die den Zwecken des Vereins widerhandeln, seine Interessen schädigen, den Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane nicht nach-

kommen oder die gewerkschaftlichen Interessen der Lehrerschaft gefährden, können durch Beschluss der Delegiertenversammlung aus dem Verein gestossen werden.

Die Beschränkung der Ausschlussmöglichkeit auf Mitglieder, welche die Interessen des *Vereins* schädigen, erscheint zu eng. Es sollten auch jene Mitglieder ausgeschlossen werden können, welche die gewerkschaftlichen Interessen der Lehrerschaft als solche gefährden. Es könnte sonst der ZKLV gelegentlich einmal in die Lage kommen, statutengemäss (z. B. bei Bestätigungswohlen) seine ganze Kraft für ein Mitglied einzusetzen zu müssen, das nicht ausgeschlossen werden konnte, weil es «bloss» die gewerkschaftlichen Interessen, nicht aber die des Ver- eines geschädigt hat.

### III. Finanzen.

#### § 7. Der Jahresbeitrag wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt.

Es hat keinen Zweck, wie bisher einen «Normal»-jahresbeitrag in den Statuten festzulegen, wenn er in der heutigen Zeit schnelländernder Verhältnisse durch Beschluss der Delegiertenversammlung des öfters abgeändert werden muss.

§ 8. Von Lehramtskandidaten und pensionierten Lehrern werden keine Beiträge bezogen; Mitgliedern, die ein Vierteljahr krank gewesen sind, wird der betreffende Jahresbeitrag erlassen.

§ 9. Der Zentralquästor leistet für seine Geschäftsführung Sicherheit durch Kautions, deren Betrag vom Kantonvorstand für eine Amtsdauer festgesetzt wird.

§ 10. Die Gelder sind bei der Kantonalbank anzulegen.

§ 11. Bei einer Auflösung des Vereins (§ 50) entscheidet auf Antrag der Delegiertenversammlung die Generalversammlung über die Verwendung des allfälligen Vereinsvermögens.

§ 12. Die Mitglieder der Delegiertenversammlung und der Kommissionen beziehen aus der Vereinskasse eine Fahrtentschädigung; die Mitglieder des Kantonvorstandes erhalten die Fahrtentschädigung, ein Sitzungsgeld und sind außerdem für ihre besonderen Funktionen angemessen zu entschädigen.

### IV. Organisation.

§ 13. Der Sitz des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

§ 14. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 15. Die Amtsdauer des Kantonvorstandes, der Delegierten, der Sektionsvorstände und der ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre.

§ 16. Die Organe des Vereins sind:

1. Die Gesamtheit der Mitglieder in der Urabstimmung.
2. Die Generalversammlung.
3. Die elf Bezirkssektionen.
4. Die Delegiertenversammlung.
5. Der Kantonvorstand.

6. Das Presskomitee.
7. Die Rechnungsrevisoren.

### Befugnisse und Pflichten der Vereinsorgane.

#### 1. Stimmabgabe der Mitglieder.

§ 17. Der Urabstimmung unterliegen:

- a) Die Genehmigung der durch die Delegiertenversammlung redaktionell bereinigten Statuten.
- b) Wichtige Entscheide der Delegiertenversammlung nach ihrem besonderen Beschluss.
- c) Entscheide von Generalversammlungen, in denen nicht ein Drittel der Mitglieder vertreten sind, können von der Delegiertenversammlung oder auf Verlangen von drei Sektionen der Urabstimmung unterbreitet werden.

§ 18. Bei Urabstimmungen ist jedem Mitglied vom Kantonvorstand ein Stimmzettel zuzustellen. Es entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Das Ergebnis wird durch den Kantonvorstand und die Rechnungsrevisoren festgestellt.

#### 2. Die Generalversammlung.

§ 19. Der ZKLV tritt ordentlicherweise je am Schluss der Amtsdauer zur Generalversammlung zusammen.

§ 20. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt:

- a) Wenn der Kantonvorstand es für nötig erachtet.
- b) Wenn die Delegiertenversammlung es beschliesst.
- c) Wenn drei Sektionen es verlangen.
- d) Wenn 200 Mitglieder es verlangen.

§ 21. Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

- a) Besprechung eines aktuellen schulpolitischen Themas.
- b) Besprechung wichtiger materieller Fragen.
- c) Besprechung von Wahlen.
- d) Endgültige Beschlussfassung über Anträge der Organe des Vereins und über allfällige Motionen, soweit sie nicht durch die Delegiertenversammlung erledigt werden. Motionen müssen dem Kantonvorstand mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung eingereicht werden.
- e) Entgegennahme des Berichtes der Lehrervertreter im Erziehungsrat.

Zu d). Es sollen Kompetenzkonflikte mit der Delegiertenversammlung (§ 30 f) vermieden werden. — Die bisherige Einreichungsfrist von 6 Wochen erfordert, dass die Generalversammlung mindestens 2 Monate zum voraus publiziert wird, was praktisch oft nicht möglich ist.

Zu e). Kodifiziert bisherige bewährte Praxis.

#### 3. Die elf Bezirkssektionen.

§ 22. Die Mitglieder des ZKLV bilden in jedem Bezirk die betreffende Bezirkssektion.

§ 23. Jede Sektion bestellt einen Vorstand, bestehend aus Präsident, Aktuar und Quästor, welcher zu-

gleich Vizepräsident ist. Die Sektion Zürich kann die Führung ihrer Geschäfte dem Gewerkschaftlichen Ausschuss des Lehrervereins Zürich übertragen, dessen Präsident dann zugleich Präsident der Sektion Zürich des ZKLV ist. Der Quästor und der Aktuar der Sektion Zürich müssen in diesem Fall ebenfalls dem Gewerkschaftlichen Ausschuss angehören

Seit der Eingemeindung gehören fast sämtliche Mitglieder der Sektion Zürich auch dem Lehrerverein Zürich an. Der Gewerkschaftliche Ausschuss des LVZ hat sich in den letzten Jahren der gewerkschaftlichen Fragen in der Sektion Zürich in bedeutendem Masse angenommen, was durch Personalunion im Präsidium erleichtert wurde. — Die vorgesehene Möglichkeit würde es u. a. auch gestatten, dass die in dieser grossen Sektion zeitraubende Administrativarbeit des Bezuges des Jahresbeitrages durch das Sekretariat des LVZ besorgt werden könnte.

§ 24. Die Vorstände der Bezirkssektionen haben folgende Pflichten:

- a) Ausführung der vom Kantonavorstand oder der Delegiertenversammlung erhaltenen Weisungen.
- b) Gewinnung und Aufnahme von Mitgliedern; die Beitrittserklärungen (§ 3) sind der Mitgliederkontrolle zuzustellen.

Nicht wie bis jetzt dem Zentralquästor, der kein Mitgliederverzeichnis führt.

§ 25. Der Sektionspräsident hat den Verkehr zwischen der Delegiertenversammlung und dem Kantonavorstand einerseits und seiner Sektion anderseits zu leiten.

§ 26. Die Sektionsquästoren beziehen die Jahresbeiträge der Mitglieder und übermitteln sie mit einem Namensverzeichnis dem Zentralquästor.

§ 27. Jede Landsektion bezeichnet einen, die Sektion Winterthur zwei und die Sektion Zürich drei Vertreter ins Presskomitee.

§ 28. Präsident und Quästor des Sektionsvorstandes sowie die Vertreter im Presskomitee sind Delegierte der Sektion. Auf je 50 Mitglieder ist ein weiterer Delegierter zu wählen; den Lehrerinnen ist eine angemessene Vertretung einzuräumen.

#### 4. Die Delegiertenversammlung.

§ 29. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) Dem Kantonavorstand.
- b) Den Rechnungsrevisoren.
- c) Den Delegierten der Sektionen.

§ 30. Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise jährlich einmal und ausserordentlicherweise auf den Ruf des Kantonavorstandes, oder wenn drei Sektionen oder 100 Mitglieder es verlangen, zusammen und besorgt folgende Geschäfte:

- a) Feststellung der Traktandenliste für die Generalversammlung.
- b) Vorberatung der an die Generalversammlung eingereichten Motionen.
- c) Abnahme der Jahresrechnung.
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages und des Budgets.
- e) Entgegennahme des Jahresberichtes.
- f) Beratung und Entscheid über Anträge des Kantonavorstandes, der Sektionen oder einzelner Mitglieder.

Anträge von Sektionen oder einzelner Mitglieder für die Delegiertenversammlung sind mindestens vier Wochen vorher dem Kantonavorstand einzureichen. Unter Allfälligkeit dürfen keine bindenden Beschlüsse gefasst werden, sofern der Kantonavorstand den Gegenstand nicht vorberaten hat.

Durch diese Fassung wird das Antragswesen nicht bloss für die ordentliche Delegiertenversammlung geregelt wie in den bisherigen Statuten. — Betr. Frist gilt die Bemerkung zu § 20, d.

- g) Beschlussfassung bei Nichtbestätigungen.
- h) Ausschluss von Mitgliedern.
- i) Revision der Statuten und deren endgültige Redaktion.
- k) Aufstellung der nötigen Reglemente und Regulative.
- l) Wahl des Kantonavorstandes gemäss § 33.
- m) Wahl der drei Rechnungsrevisoren.
- n) Festsetzung von Entschädigungen.

§ 31. Jedes Mitglied des ZKLV hat in der Delegiertenversammlung beratende Stimme.

§ 32. Falls ein Mitglied der Delegiertenversammlung (§ 29) verhindert ist, diese zu besuchen, ist es verpflichtet, dies dem Präsidenten des ZKLV rechtzeitig mitzuteilen und für Stellvertretung zu sorgen.

#### 5. Der Kantonavorstand.

§ 33. Der Kantonavorstand besteht aus sieben Mitgliedern; ein Vorstandsmitglied ist dem Lehrerinnenstande zu entnehmen. Der Präsident wird von der Delegiertenversammlung gewählt; im übrigen konstituiert sich der Kantonavorstand selber.

Sofern der Vertreter der Volksschullehrerschaft im Erziehungsrat nicht Mitglied des Kantonavorstandes ist, kann er zu den Sitzungen des Kantonavorstandes eingeladen werden.

Dringliche oder weniger wichtige Geschäfte können durch einen Leitenden Ausschuss erledigt werden.

Enge Fühlung und Beratung mit dem Vertreter der Volksschullehrerschaft im Erziehungsrat sind unbedingt notwendig. Die Verankerung in den Statuten bringt beiden Seiten eine moralische Verpflichtung.

Mit dem Leitenden Ausschuss wird bisherige Praxis, welche sich bewährt hat, kodifiziert.

§ 34. Der Kantonavorstand hat die Kompetenz, über einmalige Ausgaben bis auf den Betrag von 500 Fr. und über wiederkehrende bis zu 100 Fr. zu beschliessen.

§ 35. Der Kantonavorstand vertritt den Verein Dritten gegenüber gerichtlich und aussergerichtlich; namens desselben führen der Präsident mit je einem Aktuar oder dem Quästor die rechtsverbindliche Unterschrift.

§ 36. Der Kantonavorstand besorgt die sämtlichen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind; im besonderen fallen ihm zu:

1. Die Ausführung der Beschlüsse der Urabstimmung, der General- und der Delegiertenversammlung.
2. Die Führung der Rechnungs- und Kassageschäfte.
3. Die Abfassung des Jahresberichtes zuhanden der Mitglieder.

4. Die Redaktion des Vereinsblattes.
5. Die Führung einer Besoldungsstatistik mit Auskunftserteilung an die Mitglieder.
6. Stellenvermittlung für die Vereinsmitglieder.
7. Die Gewährung von Darlehen an Vereinsmitglieder nach Massgabe eines besonderen Reglementes.
8. Vermittlung von Rechtsauskunft und Gewährung von Rechtsschutz für die Mitglieder.
9. Massnahmen zum Schutze der Mitglieder bei den Bestätigungswahlen gemäss besonderem Regulativ.

Das Wort «innere» wird durch «sämtliche» ersetzt, weil der Vorstand eine ganze Reihe von Angelegenheiten zu erledigen hat, welche man kaum als «innere» bezeichnen kann (z. B. Schutz der Mitglieder bei Bestätigungswahlen). — An Stelle von Vereins«organ» wird im Entwurf durchgehend ... «blatt» gesetzt, weil im Entwurf nur Kantonavorstand, Delegiertenversammlung etc. zu den Vereins«organen» gezählt werden.

#### *6. Das Presskomitee.*

§ 37. Das Presskomitee besteht aus dem Kantonavorstand und den Vertretern der Sektionen (§ 27). Es versammelt sich auf den Ruf des Kantonavorstandes. Seine Geschäfte sind in einem Reglement geordnet.

#### **V. Publikationsmittel.**

§ 38. Das Vereinsblatt erscheint ordentlicherweise zweimal im Monat; es wird den Mitgliedern, die nicht Abonnenten der Schweiz. Lehrerzeitung sind, auf Verlangen kostenlos zugestellt.

Die bisherige Zweckbestimmung «Der ZKLV unterhält ein Publikations- und Sprechorgan...» dürfte als Selbstverständlichkeit fallen gelassen werden. Die gegenüber früher ausführlichere Festlegung der Zustellungspflicht verankert bisherige Praxis.

§ 39. Der Kantonavorstand besorgt die Redaktion des Vereinsblattes; er schliesst auch die zur Herausgabe notwendigen Verträge. Als Redaktionskommision konstituiert er sich selber.

§ 39 ist neu. Er kodifiziert bisherige Praxis. Infolge Aufnahme des neuen § 39 sind alle folgenden §§ neu zu numerieren.

§ 40. Ueber jede Vorstandssitzung, Delegierten- und Generalversammlung ist dem Vereinsblatte, soweit sich die Verhandlungen für die Veröffentlichung eignen, ein kurzer Bericht zuzustellen.

#### **VI. Der ZKLV als Sektion des Schweizerischen Lehrervereins.**

§ 41. Die zürcherischen Mitglieder des Schweizerischen Lehrervereins bilden die Sektion Zürich des SLV.

§ 42. Die Sektion Zürich des SLV ist im Zürch. Kantonalen Lehrerverein organisiert, der es sich zur

**R e d a k t i o n :** H. C. Kleiner, Sekundarlehrer, Zollikon, Witellikerstr. 22; J. Binder, Sekundarlehrer, Winterthur; H. Frei, Lehrer, Zürich; E. Jucker, Sekundarlehrer, Tann-Rüti; M. Lichti, Lehrerin, Winterthur; J. Oberholzer, Lehrer, Stallikon; A. Zollinger, Sekundarlehrer, Thalwil.

Pflicht macht, die Interessen des SLV nach Kräften zu wahren.

§ 43. Die zürcherischen Delegierten des SLV werden von der Delegiertenversammlung des ZKLV gewählt. Der Präsident des ZKLV ist von Amtes wegen Delegierter (§ 9 der Statuten des SLV). Den zürcherischen Mitgliedern des SLV, die dem ZKLV nicht angehören, ist eine angemessene Vertretung zu gewähren.

§ 44. Fragen, die der SLV unserer Sektion zur Befreiung zuweist (§ 7 der Statuten des SLV), werden von der Delegiertenversammlung nach Vorberatung und Antrag des Kantonavorstandes behandelt.

§ 45. Die Delegiertenversammlung des ZKLV hat das Recht, dem Zentralvorstand und der Delegiertenversammlung des SLV Vorschläge und Anregungen einzureichen (§ 13, 7 der Statuten des SLV).

§ 46. In den Delegiertenversammlungen, in denen Angelegenheiten des SLV behandelt werden, haben alle zürcherischen Mitglieder des SLV Zutritt mit beratender Stimme.

§ 47. Der Kantonavorstand erstattet dem Zentralvorstand bis Ende Februar einen summarischen Jahresbericht über die Tätigkeit des ZKLV (vgl. § 28 Stat. SLV).

§ 48. Wenn der Versammlungsort der Delegiertenversammlung des SLV in den Kanton Zürich fällt, übernimmt der Kantonavorstand die äussere Organisation der Delegiertenversammlung (§ 10 und 35 der Statuten des SLV)

#### **VII. Statutenrevision.**

§ 49. Diese Statuten können jederzeit revidiert werden, und zwar auf Verlangen von drei Sektionen oder der Delegiertenversammlung. Die Revision erfolgt durch letztere; jede Sektion, auch jedes Mitglied ist zur Einreichung von Anträgen berechtigt. Die Annahme oder Verwerfung der revidierten Statuten geschieht durch Urabstimmung.

#### **VIII. Schlussbestimmungen.**

§ 50. Der Verein ist aufgelöst, wenn sich in der Urabstimmung zwei Drittel aller Mitglieder für Auflösung erklären.

§ 51. Die vorstehenden Statuten ersetzen die durch die Urabstimmung vom 7. bis 13. Februar 1915 angenommenen Statuten. Sie sind den Mitgliedern durch Publikation im Vereinsblatt bekannt zu geben und neu eintretenden Mitgliedern im Separatabzug zuzustellen.

§ 50 der bisherigen Statuten verlangte separate Zustellung an sämtliche Mitglieder. — In Anbetracht der grossen Ersparnis an Zeit und Geld lässt sich die Fassung im neuen § 51 sicher rechtfertigen.

Also beschlossen durch die Delegiertenversammlung vom

Angetragen durch Urabstimmung vom